



Aktenzeichen
8311.1/5**Datum**
22.06.2021

Abteilung/Sachgebiet
Abteilung 1**Sachbearbeiter**
Abteilungsleiterin Frau Bosch

Beratung**Datum****Behandlung****Zuständigkeit**

Kreisausschuss

06.07.2021

öffentlich

Vorberatung

Kreistag

28.07.2021

öffentlich

Entscheidung

Betreff**Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen;
Vereinigung mit der Sparkasse Oberland****Anlagen:**Vereinigungsvertrag Garmisch-Oberland_23.6.21

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen billigt den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Vereinigungsvertrags samt seinen Anlagen 1 (Zweckverbandssatzung) und 2 (Sparkassensatzung) und beschließt:
 - a. dass sich die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen gemäß Art 16 SpkG mit der Sparkasse Oberland mit Wirkung zum 01. Juni 2022 (Vereinigungszeitpunkt) vereinigt. Rückwirkender Zeitpunkt der Verschmelzung im Innenverhältnis gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SpkG ist der Ablauf des 31. Dezember 2021.
 - b. dass der Zweckverband Sparkasse Oberland Trägerzweckverband des Fusions-instituts wird,
 - c. dass der Landkreis Garmisch-Partenkirchen dem Trägerzweckverband der Sparkasse Oberland zum 1. Juni 2022 als Mitglied beitrifft, die Satzung dieses Zweckverbands die in Anlage 1 des Vereinigungsvertrags enthaltene Fassung und die Satzung der Sparkasse Oberland die in Anlage 2 enthaltene Fassung erhält.
2. Der Entwurf des Vereinigungsvertrags mit seinen Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen entsendet gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 der Zweckverbandssatzung (Anlage 1 des Vereinigungsvertrags) 6 Verbandsräte und Stellvertreter, die ihren Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen haben sollen, in die Verbandsversammlung des Fusionszweckverbands. Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Spar-

kasse erfüllt.

4. Der Kreistag bestellt dazu neben dem Landrat als geborenem Verbandsrat nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG die vier vom Träger gewählten Verwaltungsratsmitglieder, die bislang dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen angehören, sowie den Stellvertreter des Landrats, der bislang mit beratender Stimme dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen angehört, zu Verbandsräten; als deren Stellvertreter*in werden die jeweiligen Ersatzpersonen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 SpkG bestellt. Als Stellvertreter des Landrats wird die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin bestellt.

Das heißt – als Verbandsräte sind bzw. werden mit diesem Beschluss bestellt:

Verbandsrat*rätin	Stellvertreter*in
Anton Speer	Tessy Lödermann
Hans Baur	Josef Zunterer
Peter Imminger	Elisabeth Koch
Dr. Sigrid Meierhofer	Dr. Stephan Thiel
Dr. Michael Rapp	Wolfgang Bauer
Thomas Schwarzenberger	Gerhard Schöner

5. Der Vollzug dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Gremien der Sparkasse Oberland und ihres Trägers ebenfalls entsprechende Fusionsbeschlüsse fassen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Angesichts der Herausforderung der Kreditwirtschaft durch die sich abzeichnende Niedrigzinsphase, Digitalisierung und zunehmender Regulatorik sowie nicht abschätzbarer Folgewirkungen der Corona-Pandemie, ist es geboten, die Zukunft des Sparkassenwesens aktiv zu gestalten.

Angesichts dieser Zukunftsaufgaben ist das Bündeln der Kräfte der beiden in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau tätigen Sparkassen sinnvoll.

Dabei sind wir geleitet von dem Ziel, eine kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie durch eine dezentrale Aufstellung mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen sicherzustellen und nachhaltig zu festigen.

Dabei sind wir getragen von der Absicht, mögliche Rationalisierungs- und Ertragspotenziale auszuschöpfen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasseninstitute nachhaltig zu stärken und dabei die Interessen der Mitarbeiter zu wahren und gleichzeitig den öffentlichen Sparkassenauftrag weiterhin in kommunaler Verantwortung zu gewährleisten.

II. Sach- und Rechtslage

Der Kreistag wurde bereits in seiner Sitzung am 17.12.2020 im Zusammenhang mit der Vorstandsbestellung von Herrn Michael Müller über die Fusions-thematik grundsätzlich informiert. In der Kreistagssitzung am 18.05.2021 wurde dann erneut über den konkreten Sachstand der Sondierungsgespräche mit der Sparkasse Oberland zum Zwecke der Vereinigung der beiden Sparkassen berichtet.

Nach dem Bayerischen Sparkassengesetz kann eine Sparkassenfusion nur durch übereinstimmende (positive) Beschlüsse der beteiligten Verwaltungsräte und der Sparkassenträger erfolgen.

Am 10.06.2021 fand eine gemeinsame Sitzung der Verwaltungsräte der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen und der Sparkasse Oberland statt. In dieser Sitzung wurden u.a. die Eckpunkte des Fusionsvertrages besprochen. Zudem wurde in dieser Sitzung von den Verwaltungsräten jeweils der Beschluss gefasst, dass Einvernehmen darüber besteht, den Trägern der beiden Sparkassen zu empfehlen, die beiden Sparkassen gemäß Art. 16 SpkG zu vereinen sowie alle notwendigen Beschlüsse und Vertragsentwürfe vorzubereiten.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 die Vereinigung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen und der Sparkasse Oberland beschlossen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Vorarbeit für den Kreistag erfolgt gem. § 30 GeschO KT durch die Vorberatung des Kreisausschusses.

Der Kreistag ist nach der GeschO KT beschließendes Gremium des Trägers der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen.